

Weisung 202101005 vom 15.01.2021 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Umgang mit dem Umlagesystem SOKA-BAU

Laufende Nummer: 202101005

Geschäftszeichen: AM 41 – 6584, 5404.2

Gültig ab: 15.01.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202012022 vom 22.12.2020 – Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ – Anpassung der Fachlichen Weisungen APS

Das Umlagesystem SOKA-BAU führt nicht zu einem Förderausschluss beim Zuschuss zur Ausbildungsvergütung nach der Ersten Förderrichtlinie des Bundesprogrammes „Ausbildungsplätze sichern“. Diese Neubewertung gilt auch für die Vergangenheit, daher sind im Bedarfsfall abgelehnte Anträge zu überprüfen. Die Ausschlussfrist für Anträge auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für die Monate August bis November 2020 wird verlängert.

1. Ausgangssituation

Die Ausbildungsförderung durch SOKA-BAU wurde in Bezug auf den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung einer Förderung mit gleichem Inhalt im Sinne von Nummer 2.8 der Ersten Förderrichtlinie gleichgesetzt. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wurde daher eine Förderung für die Monate, in welcher eine Ausbildungsförderung durch SOKA-BAU beantragt wurde, ausgeschlossen.



Die bisherige Auslegung der Ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, dass ein Förderausschluss wegen Doppelförderung besteht, wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu bewertet. Demnach entspricht das Umlagesystem SOKA-BAU keiner Förderung mit gleichem Inhalt im Sinne von Nummer 2.8 der Ersten Förderrichtlinie und führt demzufolge - auch rückwirkend - zu keinem Förderausschluss beim Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

2. Auftrag und Ziel

In den Fällen, in denen Anträge auf Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung ausschließlich aufgrund der Angaben in der SOKA-BAU-Erklärung des Antragstellers abgelehnt worden sind, bedarf es einer erneuten Entscheidung mittels der BK-Vorlage „APS – Prüfvermerk AG-S“ unter Beachtung der neuen Bewertung.

Die ggf. anderslautende Entscheidung ist im bestehenden Listeneintrag in COSACH zu erfassen, indem der Status von „03: abgelehnt“ auf „01: zugesichert“ abgeändert wird. Eine spätere Umstellung auf den Status „02: bewilligt“ erfolgt im Rahmen der Auszahlung durch den OS BEH (vgl. Fachliche Weisungen APS, Kapitel 8.7).

Um eine Schlechterstellung von Arbeitgebern zu verhindern, die aufgrund der bisherigen Auslegung zur SOKA-BAU keinen Antrag gestellt haben, kann ein Antrag auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für die Monate August bis November 2020 durch SOKA-BAU-pflichtige KMU - abweichend von den Regelungen der Ersten Förderrichtlinie sowie der Fachlichen Weisungen im Kapitel 2.3.5 - bis zum 31.März 2021 gestellt werden. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang die Anzeige auf Fortsetzung der Berufsausbildung nachgeholt werden. Die Teilnahme am Umlagesystem SOKA-BAU ist hierbei nachzuweisen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit stellen im Bedarfsfall eine Überprüfung der Ablehnungen der Anträge auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch die AG-S sicher und beachten die abweichende Regelung zur Ausschlussfrist.

4. Info

Das Ergebnis einer zentralen Vorprüfung unter Verwendung einer BISS-Abfrage über alle Ausbildungsbetriebe in den Wirtschaftszweigen 41 (Hochbau) und 42 (Tiefbau) unter Kombination der Attribute APSE3 (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung) und APSNE (Antrag negativ entschieden) zeigte keinen Fall auf, in dem ein Antrag auf Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ausschließlich aufgrund der Angaben in der SOKA-BAU-Erklärung

des Antragstellers abgelehnt worden ist. Da das Ergebnis unter der Bedingung steht, dass die in der Vergangenheit gesetzten Kennzeichnungen in STEP ordnungsgemäß erfolgten, wurde der Einzelauftrag zur Überprüfung der Ablehnungen als bedarfsabhängig formuliert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift